



Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 21

Freitag, 19. Juni 2020

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Ausnahmegenehmigung für nach § 5 Satz 1 der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) untersagte Veranstaltungen; Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 15.05.2020;

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Ausnahmegenehmigung für nach § 5 Satz 1 der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) untersagte Veranstaltungen; Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 15.05.2020

Die Stadt Landshut erlässt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung vom 15.05.2020 (Abl. 2020, S. 196 ff.) wird mit Wirkung ab dem 22.06.2020 aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung wird am 22.06.2020, 00:00 Uhr, wirksam.

Hinweis:

Ab dem 22.06.2020 muss für üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angebotene oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besuchte Veranstaltungen, insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern oder Vereinssitzungen, mit mehr als 50 Gästen innen und mehr als 100 Gästen im Freien eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Im Antrag, der zumindest in elektronischer Form (ordnungsamt@landshut.de) zu stellen ist, müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Zweck der Veranstaltung
- Verantwortlicher Veranstalter
- Anzahl der Teilnehmer
- Veranstaltungsort
- Veranstaltungsdatum und –dauer
- Größe des Veranstaltungsraumes/-platzes (Quadratmeter)
- Ggf. Lüftungsmöglichkeiten (insbesondere Fenster)

Dies gilt ebenso für öffentliche Festivitäten oder einem größeren, allgemeinen Publikum zugängliche Feiern, an deren Zulässigkeit entsprechend hohe Anforderungen zu stellen sind.

Begründung:

I.

Die Stadt Landshut hat in der Allgemeinverfügung vom 15.05.2020 geregelt, dass in ihrem Gebiet für sämtliche nach § 5 Satz 1 Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) untersagte Veranstaltungen bis zu 20 Teilnehmern in geschlossenen Räumen und bis zu 25 Teilnehmern im Freien bei Einhaltung von Nebenbestimmungen eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

Herr Ministerpräsident Dr. Söder hat ausweislich der Presseerklärung der Bayerischen Staatskanzlei Nr. 107 vom 16.06.2020 aus der an diesem Tag stattgefundenen Kabinettsitzung berichtet, dass ab 22.06.2020

„(a)ndere, üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angebotene oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besuchte Veranstaltungen, insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern oder Vereinssitzungen, ... ab 22. Juni 2020 mit bis zu 50 Gästen innen und bis zu 100 Gästen im Freien möglich“ sein sollen.

Und weiter:

„Öffentliche Festivitäten oder einem größeren, allgemeinen Publikum zugängliche Feiern bleiben untersagt. Es bleibt beim Verbot von Großveranstaltungen bis zum 31. August 2020.“

II.

1. Zuständigkeit

Die Stadt Landshut ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Gemeindeordnung - GO) nach § 5 Satz 2 5. BayIfSMV *sachlich* und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG örtlich zuständig.

2. Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Allgemeinverfügung

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayVwVfG.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 15.06.2020 erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG).

Durch die angekündigte und zuverlässig zu erwartende Änderung durch den Landesverordnungsgeber werden Veranstaltungen in einem über die besagte Allgemeinverfügung hinausgehenden – verfahrensfreien - Umfang zulässig, so dass für die Regelung keine (Regelungs-)Notwendigkeit mehr besteht. Die Aufhebung dient insbesondere der Rechtsklarheit.

3. Wirksamwerden der Allgemeinverfügung

Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung am angegebenen Tag ergibt sich aus Art. 41 Abs. 4 Satz 4, Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG. Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr. Ein späteres Wirksamwerden würde dem Regelungszweck nicht gerecht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher** E-Mail ist **nicht zugelassen** und entfaltet **keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).

STADT LANDSHUT
Landshut, 19.06.2020

Alexander Putz
Oberbürgermeister
